



Amtsblatt für den Landkreis Börde

1. Jahrgang 19. 12. 2007 Nr. 25

Inhalt

1. Bekanntmachung Beschlüsse – 4. ordentliche Sitzung Kreisausschuss 28.11.2007
2. Bekanntmachung Beschlüsse Kreistag Landkreis Börde vom 05.12.2007
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Brandschutz und Katastrophenschutz sowie für Hilfeleistungen durch den Landkreis Börde
4. Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltgesetz)
5. Benutzungsordnung für die Umladestation „Wohnleben“
6. Benutzungsordnung für die Umladestation „Wolmirstedt“
7. Satzung des Landkreises Börde zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Bördereis (Abfallsatzung) vom 17.10.2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 02.03.2005
8. Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Abfallgebühren im Entsorgungsgebiet „Süd (Altkreis Bördereis)“ (Abfallgebührensatzung – Entsorgungsgebiet „Süd“)
9. 1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“
10. Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover
11. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal zur Bekanntmachung über die 3. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Jungferenberg“ – GL Osterweddingen – Gemeinde Sülzetal

12. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal über die einfache Änderung des B-Planes Nr. 1/92 – Wohngebiet „Bahrendorfer Weg“, OT Osterweddingen
13. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal über den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des B-Planes Nr. 4 – GL Osterweddingen – Gemeinde Sülzetal sowie zum Beschluss zur Auslegung des Änderungsentwurfes
14. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Ergänzung und Änderung des Flächenutzungsplanes
15. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal über die 2. Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen B-Planes „EDEKA-Einkaufsmarkt“ in der Gemeinde Sülzetal – OT Langenweddingen
16. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal zur Änderung der Festsetzung für den vorhabenbezogenen B-Plan „EDEKA-Einkaufsmarkt“, OT Langenweddingen
17. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal zur Widmung des Büros des Standesamtes als Trauzimmer
18. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal, Dienstausweisung zu den Eheschließungen in der Gemeinde Sülzetal
19. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal zur Bekanntgabe der Namen und Anschriften des Gemeindegewahlten und der Stellvertreterin für die stattfindende Bürgermeisterwahl
20. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Wackersleben
21. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung Beschlüsse – 4. ordentliche Sitzung Kreisausschuss 28.11.2007

Beschluss 114/38/2007: Der Kreisausschuss beschloss die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 56.000,- Euro zur Umrüstung von 82 Sirenenanlagen in Kommunen des ehemaligen Landkreises Bördereis.

Nichtöffentlicher Teil
Beschluss 104/63/2007: Der überplanmäßige Ausgabe für den Altkreis Bördereis in der Haushaltsstelle 5130.58000 in Höhe von 50.000,- Euro für Ausgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr wurde zugestimmt.

Landkreis Börde
Haldensleben, 29.11.2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung Beschlüsse Kreistag Landkreis Börde vom 05.12.2007

Öffentlicher Teil
115/20/2007: Der Kreistag beschloss, das Kommunalstatute zur Umschuldung in Höhe von 4.051.244,51 EUR (vier Millionen einundfünftzigtausendzweihundertvierundvierzig) bei der Oheer-Kreis-Sparkasse zu folgenden Konditionen aufzunehmen: Zinssatz: 4,195 %, Zinsbindung: 10 Jahre (bis 30.12.2017), Auszahlungskon: 100 %.

83/51/2007: Der Kreistag beschloss die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Börde“ (Förderrichtlinie Jugendarbeit).

93/51/2007: Der Kreistag beschloss im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2008 die Freigabe der zweckgebundenen Landesförderung im Bereich Personalkosten Jugendfreizeitarbeit ab Januar 2008.

94/38/2007: Der Kreistag beschloss, sich an den Beitragszahlungen der Gemeinden des Landkreises Börde für die Versicherungsleistungen der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte mit 10 v.H. zu beteiligen. Die verbleibenden 90 v.H. tragen die Gemeinden.

84/20/2007: Der Kreistag beschloss das Haushaltskonsolidierungskonzept des Landkreises Börde für den Finanzplanungszeitraum von 2008 - 2011.

87/14/2007: Der Kreistag beschloss die Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Börde.

99/11/2007: Der Kreistag beschloss gemäß § 33 Abs. 2 S. 1 und § 33 Abs. 3 Nr. 7 LKO LSA den Kauf des Systembaus nach Ablauf der Mietzeit (27.08.2008) von der Fa. SÄBU Gransee GmbH und den anschließenden Verkauf des Systembaus an die Gemeinde Niedere Börde.

98/11/2007: Der Kreistag stimmte dem zwischen der Agentur für Arbeit Magdeburg und dem Landkreis Börde unter Zustimmungsvorbehalt am 01.11.2007 geschlossenen „Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die Arbeitsgemeinschaft „Job-Center der Arbeitsgemeinschaft Börde“ gemäß § 44 b SGB II nebst ergänzenden Vereinbarungen Nr. 1, II und III zu.

130/BKT/2007: Als Vertreter des Landkreises Börde im Beirat der ARGE „Job-Center Börde“ wurden bestimmt:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| a) Herr Abg. Manfred Behrens | (Fraktion der CDU) |
| b) Herr Abg. Dr. Peter Koch | (Fraktion der SPD) |
| c) Frau Abg. Heide Schüller | (Fraktion Die LINKE) |
| d) Herr Abg. Dr. Thomas Schultze | (Fraktion der FDP) |
| e) Herr Abg. Jörg Methner | (Fraktion der FWUG) |
| f) Herr Abg. Frank Senkel | (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). |

91/D11/2007: Der Kreistag beschloss die Mitgliedschaft des Landkreises Börde im Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover gemäß § 19 der Zweckverbandsordnung zum Ende des Haushaltsjahres 2007 zu kündigen. Der Landkreis Börde wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt Mitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Sachsen-Anhalt.

116/DIV/2007: Der Beschluss des Kreistages über die Bildung des Arbeitskreises „Krankenhausversorgung“ vom 12.07.2007 (Beschluss-Nr. 048/DIV/2007) wurde geändert und wie folgt neu gefasst: Der Kreistag bildet den „Arbeitskreis „Krankenhäuserversorgung““. Der Arbeitskreis „Krankenhäuserversorgung“ berät den Landrat in Angelegenheiten der Krankenhäuserversorgung; Mitglieder des Arbeitskreises sind die/die Vorsitzende des Kreistages und/oder die/die von ihr/ihm namentlich bestimmte Stellvertreter Vorsitzende des Kreistages, die Vorsitzenden der Fraktionen der Kreistages und/oder eine/einen von ihnen namentlich bestimmte/n Stellvertreter/in sowie zwei Beidenstete der Verwaltung, die vom Landrat bestimmt werden. Vorsitzende des Arbeitskreises „Krankenhäuserversorgung“ ist die Dezernentin II. Sie wird im Verhinderungsfall durch den Dezernenten IV vertreten. Die Vorbereitungen der Sitzungen des Arbeitskreises „Krankenhäuserversorgung“ und die Weiterleitung der Beratungsergebnisse obliegen der Vorsitzenden. Der Arbeitskreis „Krankenhäuserversorgung“ berichtet dem Kreistag einmal jährlich über seine Tätigkeiten, in dringenden Fällen unverzüglich.

112/38/2007: Der Kreistag beschloss die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Brandschutz und Katastrophenschutz sowie für Hilfeleistungen durch den Landkreis Börde.

113/38/2007: Der Kreistag beschloss die Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde.

92/40/2007: Die am 10.12.2003 vom Kreistag beschlossene Mittelfristliche Schulentwicklungsplanung im Landkreis Oheerkreis für die Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 wurde im Punkt 4.1 Grundschulen, S. 35-36 (Grundschule „Kastanienhof“ Dahlewarleben) und S. 41-42 (Grundschule „Astrid Lindgren“ Gutenswegen), zum Schuljahr 2008/09 auf Beschluss der Gemeinde Niedere Börde wie folgt geändert: Die Grundschulen Dahlewarleben und Gutenswegen werden zu Beginn des Schuljahres 2008/09 zusammengeführt. Die Grundschule Gutenswegen wird bis zur Fertigstellung der Umbaumaßnahmen am Standort Dahlewarleben als Außenstelle der Grundschule Dahlewarleben geführt. Der Schulbetrieb an der Außenstelle Gutenswegen der Grundschule Dahlewarleben wird voraussichtlich zum Schuljahr 2011/12 eingestellt.

101/BKT/2007: Auf Vorschlag der Fraktion der CDU wählte der Kreistag Herrn Abg. Manfred Behrens als „weiteres Mitglied“ des Verwaltungsrates der Oheer-Kreis-Sparkasse.

107/BKT/2007: Auf Vorschlag der Fraktion der CDU wählte der Kreistag Frau Abg. Rosemarie Kautz als Vertreterin für die Gruppe der „weiteren Mitglieder“ des Verwaltungsrates der Oheer-Kreis-Sparkasse.

128/D/2007: Der Kreistag bestätigte das regionale Interesse am Erhalt und Weiterbetrieb des Schiffshebewerkes Magdeburg. Er beschloss die Übernahme eines Finanzierungsanteils bis zu 30.000 Euro pro Jahr für den Landkreis einschließlich der Anteile von kreisangehörigen Gemeinden und für die Jahre 2008 bis 2010 nach Maßgabe der in der Begründung genannten Bedingungen.

129/DIV/2007: Der Kreistag beschloss die „Richtlinie des Landkreises Börde über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages (Zuwendungsrichtlinie)“.

106/Abf/2007: Der Kreistag beschloss die „Konzeption für die Organisation und Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung im Landkreis Börde (ab dem 01.01.2008)“.

120/Abf/2007: Der Kreistag beschloss die „Benutzungsordnung für die Umladestation „Wanzeleben““.

121/Abf/2007: Der Kreistag beschloss die „Benutzungsordnung für die Umladestation „Wolmirstedt““.

122/Abf/2007: Die Satzung über die Abfallentsorgung im Bördereis (Abfallsatzung) vom 17. Oktober 2001 in der geltenden Fassung gilt gemäß § 16 des Gesetzes zur Kreisgebührensatzung als bisheriges Kreisrecht fort. In ihrer Fortentwicklung wurde die Satzung über die Abfallentsorgung im Bördereis (Abfallsatzung) vom 17. Oktober 2001 in der Fassung der 2. Änderung vom 02. März 2005 durch die „Satzung des Landkreises Börde zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

im Bördereis (Abfallsatzung) vom 17. Oktober 2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 02. März 2005“ geändert.

123/Abf/2007: Der Kreistag nahm zur Kenntnis: Die „Satzung des Landkreises Oheerkreis über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung - AES)“ vom 14. Dezember 2006 gilt gemäß § 16 des Gesetzes zur Kreisgebührensatzung (KGebNRG) in den von der Neuordnung des Gebietes des Landkreises betroffenen Gemeinden bis auf weiteres als bisheriges Kreisrecht fort.

125/Abf/2007: In Fortentwicklung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Bördereis (Abfallentgeltordnung) als bisheriges Kreisrecht nach § 16 des Gesetzes zur Kreisgebührensatzung beschloss der Kreistag auf der Grundlage der durch den Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ beschlossenen „Kalkulation der Gebühren- und Entgeltsätze für die Erhebung von Abfallgebühren und Entgelten als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung „Abfallentsorgung“ im Entsorgungsgebiet „Süd (Altkreis Bördereis)“ ab dem 1. Januar 2008 (Kalkulationszeitraum 2008 bis 2010) die „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Abfallgebühren im Entsorgungsgebiet „Süd (Altkreis Bördereis)“ (Abfallgebührensatzung - Altkreis Bördereis)“.

126/Abf/2007: Der Kreistag nahm zur Kenntnis: Die „Satzung des Landkreises Oheerkreis über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS)“ vom 17. Dezember 2001 in der Fassung der Fünften Änderungsatzung vom 14. Dezember 2006 gilt gemäß § 16 des Gesetzes zur Kreisgebührensatzung (KGebNRG) in den von der Neuordnung des Gebietes des Landkreises betroffenen Gemeinden bis auf weiteres als bisheriges Kreisrecht fort.

131/BKT/2007: Der Kreistag beschloss eine Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeschusses. Auf Vorschlag der Fraktion der CDU wurde Herr Peter Staufenbiel zum Mitglied und Frau Abg. Elisabeth Engelbrecht zu dessen Stellvertreterin gewählt.

133/11/2007: Der überplanmäßige Ausgabe für den Altkreis Bördereis, Job-Center der Arbeitsgemeinschaft Bördereis wurde zugestimmt.

Nichtöffentlicher Teil

103/20/2007: Der Kreistag nahm den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 des Bördereises zur Kenntnis.

117/Abf/2007: Der Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, schließt mit der Fa. Abfallentsorgung Bördereis Wanzeleben GmbH den „Vertrag über die Durchführung der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde“.

108/Abf/2007: Der Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, schließt mit der Fa. Abfallentsorgungsservice „Untere Oheer“ mit dem „Dritten Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Börde“.

Landkreis Börde
Haldensleben, 06.12.2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Brandschutz und Katastrophenschutz sowie für Hilfeleistungen durch den Landkreis Börde

Auf Grundlage des § 6 (1) der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 598) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA 2006, S. 522) in Verbindung mit dem § 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA 2006, S. 522) in Verbindung mit den §§ 2 (1), 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, S. 401) und mit den §§ 3 (2) Nr. 3, (3) Nr. 2 sowie § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 130) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Brandschutz und der Hilfeleistung durch den Landkreis Börde beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- a) die Ausführung der dem Landkreis Börde nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben und
- b) die Inanspruchnahme der Feuerwehrentechnischen Zentren (FTZ)

§ 2 Grundzitate

(1) Der Landkreis Börde unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 des BrSchG als Einrichtung für übergemeindliche Aufgaben ein Feuerwehrentechnisches Zentrum und setzt Einheiten für besondere Einsätze (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG) sowie Einheiten und Einrichtungen (§ 11 Abs. 1 KaufG LSA) ein.

(2) Die Leistungen des Landkreises Börde (§ 1 Buchst. a dieser Satzung), des FTZ (§ 1 Buchst. b dieser Satzung) und der Einheiten für besondere Einsätze sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes des Landkreises Börde sind bei Bränden, bei Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren als Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 3 Kostenersatzpflicht / Kostenersatzfreiheit

- (1) Kostenersatzpflichtig ist:
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht werden,
 - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos einen Einsatz auslöst.
- (2) Mehrere Verursacher und mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kostenersatzfrei ist:
 1. für die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Börde die Inanspruchnahme des FTZ im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Landkreises Börde (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG) zur Pflege und Prüfung von Feuerfahrzeugen, Geräten und Materialien, einschließlich deren Instandsetzung sowie die Durchführung der Ausbildung. Die bei den Pflege- und Instandsetzungsarbeiten entstehenden Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmittel werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.
 2. die Nutzung der Ausbildungsräume des FTZ des Landkreises Börde für dienstliche Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und der Feuerwehverbände des Landkreises sowie für Ausbildungsmaßnahmen von Einheiten und Einrichtungen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen des Landkreises.

§ 4 Kostentarif und Kostenmaßstab

- (1) Für Personal- und Sachleistungen wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage) – der Bestandteil dieser Satzung ist – und ggf. aufgrund seiner Festsetzung im Einzelfall berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte vom Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstatteleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort. Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass die Einzelpositionen des Kostentarifs etwas anderes festlegen. Soweit der Kostentarif eine Abrechnung nach Stunden vorsieht, wird die erste Stunde von Beginn an als volle sowie jede weitere Stunde nach Ablauf von 5 Minuten als halbe und nach Ablauf von 30 Minuten als volle Stunde berechnet. Bei Wegstreckensangaben werden angefangene Kilometer voll gezählt.
- (2) Bei Inanspruchnahme bzw. Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungen des Feuer-

wehrentechnischen Zentrums werden Tagessätze als Kostenersatz erhoben. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Abrechnungstag.

- (3) Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz nach dieser Satzung wird mit der erbrachten Leistung fällig. Die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes wird dem Zahlungspflichtigen durch einen Bescheid mitgeteilt.
- (4) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen beim Eintreffen am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist.
- (5) Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Börde mit integrierten Fahrzeugen und Ausstattungen der Städte/Gemeinden werden die Kosten nach Satzung der entsprechenden Städte/Gemeinden in Ansatz gebracht. Bestehen solche nicht oder werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf der Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.
- (6) Für den Einsatz von Fahrzeugen und Abrollbehältern ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte entfallen.

§ 5 Sonstige Kosten

- (1) Sonstige Kosten (z. B. Ersatzteile, Leistungen Dritter, Verbrauchsmittel, Einweagungsleistungen, Entsorgung von Rückständen usw.) werden zusätzlich zu den gemäß § 4 erhobenen Kosten zum jeweiligen Rechnungs- bzw. Tagesspreis geltend gemacht.
- (2) Entstehen dem Landkreis durch die Inanspruchnahme der Leistungen seines Feuerwehrentechnischen Zentrums bzw. der Einheiten für besondere Einsätze zusätzliche Kosten, insbesondere Reparaturkosten für den Fall der Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungen bzw. Ersatzbeschaffungskosten für den Fall des Verlustes oder des einsatzbedingten Verschleißes, so hat der Kostenersatzpflichtige diese zusätzlich zum Selbstkostenersatz zu tragen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist innerhalb eines Monats zu zahlen.
- (2) Rückständige Beträge werden gemäß den Vorschriften des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 7 Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann der Kostenersatz auf schriftlichen Antrag gestundet, erlassen oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Haftung

Der Landkreis haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von teilweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausstattungsgegenständen entstehen, wenn das durch den Landkreis eingesetzte Personal diese nicht selbst bedienbar.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Person- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Brandschutz und der Hilfeleistung durch den Landkreis Oheerkreis vom 13.12.2000 sowie die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrentechnischen Zentren (FTZ) des Landkreises Bördereis vom 01.01.2003 außer Kraft.

Haldensleben, 06.12.2007

Webel
Landrat

Landkreis Bördereis
Der Landrat

Hinweis auf öffentliche Auslegung der Anlage zur vorstehenden „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Brandschutz und Katastrophenschutz sowie für Hilfeleistungen durch den Landkreis Börde“

Die Anlage zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Brandschutz und Katastrophenschutz sowie für Hilfeleistungen durch den Landkreis Börde“ vom 06.12.2007 umfasst drei Seiten A4 mit dem Kostentarif zur Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistungen. Dieser enthält die Entgelte für die Prüfung feuerwehrentechnischer Geräte, Wartung/Instandsetzung von feuerwehrentechnischen Geräten, sonstige Leistungen, die Gebührenaufstellungen für Dienstleistungen durch Personal sowie die zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausstattungen zur Erfüllung von Einsatzaufgaben sowie die Pauschalgebühr für sonstige nicht kalkulierbare Leistungen.

Das o. g. Material liegt am Empfang der Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde in
– 39340 Haldensleben, Gerkestraße 104,
– 39326 Wolmirstedt, Farsler Straße 19,
– 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10,
jeweils zu den Sprechzeiten (Di- 8-12 und 13-18 Uhr, Do- 8-12 und 13-16 Uhr, Fr- 8-11:30 Uhr) vom

03.01.2008 bis 18.01.2008

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Landkreis Börde
Haldensleben, 13.12.2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltgesetz)

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RetiDG LSA) vom 21.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 9/2006, ausgegeben am 27.03.2006) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis als Träger des Rettungsdienstes zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsentgelte.

§ 2 Entstehung der Entgeltspflicht, entgeltpflichtige Personen

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.
- (2) Entgeltpflichtig ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen ist diejenige Person entgeltpflichtig, in deren Interesse die Leistung erbracht werden sollte, es sei denn, sie hat keinen Anlass für die Anforderung gegeben.
- (3) Ist kein Entgeltpflichtiger nach Abs. 2 vorhanden, so ist diejenige Person entgeltpflichtig, die die nicht in Anspruch genommenen Leistungen des Rettungsdienstes missbräuchlich bestellt hat.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgelte werden vom Landkreis durch Rechnung festgesetzt.

§ 4 Entgeltmaßstab

(1) Maßgeblich für die Festsetzung der Entgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen können außer Betracht, wenn sie nicht erforderlich waren und dies bereits bei der Anforderung erkennbar war.

(2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen (§ 5 Abs. 2, Tarif-Nr. 1.2, 2.2 und 3.2) ist diejenige Strecke in Ansatz zu bringen, die unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse die Einhaltung der Hilfsfrist des § 7 Abs. 2 RetiDG LSA und eine möglichst schnelle Rückkehr an den Standort des eingesetzten Rettungsdienstfahrzeugs ermöglicht. Bei Anschluss-einsätzen gilt das Fahren des vorhergehenden Einsatzes als Ausgangspunkt des Folgeeinsatzes.

(3) Bei gleichzeitiger Minnahme mehrerer Patienten, die notärztlich versorgt werden müssen, ist die Notarztepauschale (§ 5 Abs. 2, Tarif-Nr. 3.3) für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Das Grundentgelt (§ 5 Abs. 2, Tarif-Nr. 1.1, 2.1 und 3.1) und der Entfernungszuschlag sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

(4) Begleitpersonen von Patienten werden unentgeltlich mitgenommen, soweit die Möglichkeit hierzu besteht. Ein Anspruch auf Minnahme besteht nicht.

§ 5 Entgeltsätze

(1) Die Entgelte setzen sich zusammen aus einem Grundentgelt für die jeweilige Art des Rettungsdienstes und einem Entfernungszuschlag.

(2) Die Entgeltsätze sind:

Tarif-Nr.	Leistung	Entgelthöhe in Euro
1.	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens für den qualifizierten Krankentransport (KTW)	7,00
1.1.	Grundentgelt	2,00
1.2.	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,00
2.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW-Rettungstransportwagen)	250,00
2.1.	Grundentgelt	2,00
2.2.	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,00
3.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	100,00
3.1.	Grundentgelt	100,00
3.2.	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,00
3.3.	Notarztepauschale	177,00

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die Satzungen über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Ohrekreis vom 08.10.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2006, und für den Rettungsdienst im Landkreis Bördekreis vom 01.07.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.05.2007, außer Kraft.

Haldensleben, 06.12.2007

Webel

Landrat

Landkreis Börde

Der Landrat

Benutzungsordnung für die Umladestation „Wanzleben“

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698) und nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 der Abfallabgabeordnung des Landkreises Bördekreis wird für die Umladestation „Wanzleben“ die nachfolgende Benutzungsordnung erlassen.

§ 2 Allgemeines

- Der Landkreis Börde betreibt die Umladestation „Wanzleben“ als öffentliche Einrichtung und beauftragt die Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH (im Weiteren Betreiber genannt) mit dem Betrieb der Umladestation.
- Die Umladestation dient zur Annahme und Umladung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- Die Umladestation befindet sich auf dem Betriebsgelände des Betreibers (An der Alten Tonkuhle 9 in 39164 Wanzleben).
- Mit dem Zutritt zum Betriebsgelände der Umladestation und der Anlieferung von Abfällen erkennt der Benutzer (Anlieferer) diese Benutzungsordnung an.
- Der Betreiber kann die Annahme von Abfällen ablehnen, wenn der Anlieferer die Vorschriften dieser Benutzungsordnung nicht beachtet.

§ 3 Einzugsgebiet und Geltungsbereich

(1) Das Einzugsgebiet ist der Landkreis Börde. Auf der Umladestation dürfen keine Abfälle, die außerhalb des Landkreises Börde entstanden sind, angefordert werden.

(2) Die Benutzungsordnung gilt für:

- Anlieferer von Abfällen, die der Entsorgung von zu beseitigenden Abfällen aus privaten Haushaltungen, aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie ordnungswidrig abgelagerten Abfällen als beauftragte Dritte im Landkreis Börde durchführen.
 - Eigenanlieferer von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen in Kleinmengen bis 200 kg (bis 0,75 qm) je Anlieferung.
 - gewerbliche Anlieferer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
- (3) Der Entsorgungsumfang richtet sich nach der von der Genehmigungsbehörde zugelassenen Positivliste für die Umladestation „Wanzleben“ (Anlage 1).

§ 4 Anlieferung und Verhalten auf der Umladestation

- Anlieferer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die Abfälle auf der Umladestation übergibt.
- Die Anlieferer und ihre Erfüllungsgehilfen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Der Anlieferer übernimmt, sofern er sich Erfüllungsgehilfen bedient, die Informationspflicht gegenüber den Partnern.
- Jeder Anlieferer hat sich vor Befahren des Betriebsgeländes in der Eingangskontrolle zu melden und über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben. Zu jeder Anlieferung auf der Umladestation ist eine Anlieferungserklärung/Wägeschein entsprechend Anlage 2 zu erstellen. Die Abfallmenge wird durch das Annahmepersonal mittels Waage ermittelt und bildet die Grundlage der Entgeltfestsetzung. Bei Ausfall der Waage wird durch das Betriebspersonal der Umladestation das Volumen des angelieferten Abfalls geschätzt und mit dem entsprechenden Urrechnungsfaktor das Gewicht ermittelt.
- Bestehen bei der Anlieferung des Abfalls berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der genannten Angaben, so prüft das Betriebspersonal die Zulässigkeit der Annahme auf der Umladestation. In Zweifelsfällen ist der Abfall sicherzustellen und eine Deklarationsanalyse durchzuführen. Die entstehenden Kosten trägt der Anlieferer.
- Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren und daraufhin zu prüfen, ob die gelieferten Abfälle den zugelassenen Abfallarten entsprechen. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit dem Anzeigten überein bzw. entsprechen diese nicht den zugelassenen Abfallarten so kann das Betriebspersonal der Umladestation das Wiederanladen und Abfahren der gesamten Ladung durch den Anlieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen verlangen. Weiterhin behält sich der Betreiber vor, solche Abfälle auf Kosten der Anlieferer abzutransportieren oder eventuell notwendige Zusatzhandlungen auf Kosten der Anlieferer vorzunehmen. Einzelne, erst beim Entladen erkennbare gefährliche Teile werden aussortiert, gesondert gelagert und ordnungsgemäß entsorgt.
- Die Anlieferfahrzeuge haben unmittelbar nach der Entladung das Betriebsgelände der Umladestation zu verlassen. Abfallsammelfahrzeuge der vom Landkreis Börde beauftragten Entsorgungsumternahmen werden vorrangig vor anderen Anlieferern abgefertigt.
- Für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle und für Elektro- und Elektronikgeräte sowie für Altpapier und für biologisch abbaubare Abfälle sind im Eingangsbereich der Umladestation Annahmestellen vorhanden.
- Auf dem Betriebsgelände der Umladestation besteht Rauchverbot sowie ein Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.
- Die Benutzung der Umladestation kann allgemein oder im Einzelfall untersagt werden, wenn Betriebsstörungen zu erwarten sind. Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelnd oder den Weisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistend.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Umladestation ist Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, für Privatpersonen zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. An Feiertagen bleibt die Umladestation geschlossen.

§ 6 Haftung und Schadensersatz

(1) Für Schäden, die Fahrzeuge oder Bedienstete des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dritte können aus dieser Regelung keine Ansprüche herleiten.

(2) Für Schäden, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch das Entladen bzw. durch den Versuch der Übergabe nicht zugelassener Abfälle auf der Umladestation an Personen, Fahrzeugen und Anlagen entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt.

(3) Der Landkreis Börde sowie der Betreiber der Umladestation haften nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für den möglichen Missbrauch der Abfälle nach Entwendung.

(4) Jeder Benutzer hat sich auf die besonderen, mit dem Betrieb der Umladestation verbundenen Gefahren einzustellen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

(5) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Benutzungsordnung Schadensersatzforderungen seitens des Betreibers der Umladestation zur Folge haben können.

§ 7 Entgelte

(1) Für die Annahme, das Lagern, Umschlagen, Befördern und Zuführung zur weiteren Behandlung von Abfällen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(2) Die Entgeltspflicht entsteht, sobald das Betriebspersonal den Abfall übernommen hat.

(3) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich aus dem jeweiligen Gewicht (durch Wägung) und dem Entgelt je Mg/Abfallart. Die Bestimmung der Abfallart erfolgt durch das Betriebspersonal der Umladestation. Die Höhe des Entgeltes je Mg/Abfallart ergibt sich aus der Entgeltliste für die Umladestation.

(4) Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungslegung. Der Betreiber ist bevollmächtigt die Rechnungslegung für gewerbliche Anlieferer im eigenen Namen und mit Ausweis der Umsatzsteuer vorzunehmen.

(5) Für die Eigenanlieferung von Kleinmengen (bis max. 0,75 qm) wird abweichend von den Regelungen der Absätze 3 und 4 ein Entgelt, einschließlich Umsatzsteuer entsprechend Entgeltliste Kleinanlieferungen (Anlage 4) erhoben. Der Betreiber ist bevollmächtigt die Annahme gegen Barkasse im eigenen Namen vorzunehmen.

(6) Die Verfolgung von Zahlungsrückständen wird vom Betreiber wahrgenommen. Bei Anlieferern mit Zahlungsrückständen kann Barzahlung verlangt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Annahmearrangement für die Umladestation „Wanzleben“ vom 04. Mai 2005 außer Kraft.

Landkreis Börde

Haldensleben, 06.12.2007

Webel

Landrat

Landkreis Börde

Der Landrat

Hinweis auf öffentliche Auslegung der Anlagen 1 bis 4 zur vorstehenden „Benutzungsordnung für die Umladestation Wanzleben“

Die Anlagen 1 bis 4 zur „Benutzungsordnung für die Umladestation Wanzleben“ vom 06.12.2007 umfassen sieben Seiten A4:

Anlage 1 = Positivliste Umladestation Wanzleben (Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung nach AVV, gültig ab 01.01.2008);

Anlage 2 = Anlieferungserklärung/Wägeschein;

Anlage 3 = Entgeltliste (Transportkosten, Größe/Preis sowie Entsorgungskosten; Abfallbezeichnung, AVV-Nr., Preis je Tonne, gültig ab 01.01.2008);

Anlage 4 = Entsorgungsentgelte Kleinannahmestelle Umladestation Wanzleben (Abfallvolumen/Entsorgungsentgelt sowie Abfallart/Mengenheit/Entsorgungsentgelt)

Das o. g. Material liegt am Empfang der Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde in – 39340 Haldensleben, Gerkestraße 104, – 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, – 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10,

jeweils zu den Sprechzeiten (Di: 8-12 und 13-18 Uhr, Do: 8-12 und 13-16 Uhr, Fr: 8-11:30 Uhr) vom

03.01.2008 bis 18.01.2008

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Landkreis Börde

Haldensleben, 13.12.2007

Webel

Landrat

Landkreis Börde

Der Landrat

Benutzungsordnung für die Umladestation „Wolmirstedt“

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698), und nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 der Abfallabgabeordnung des Landkreises Ohrekreis vom 14. Dezember 2007 wird für die Umladestation „Wolmirstedt“ die nachfolgende Benutzungsordnung erlassen.

§ 2 Allgemeines

- Der Landkreis Börde betreibt die Umladestation „Wolmirstedt“ als öffentliche Einrichtung und beauftragt die Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH Wolmirstedt (im Weiteren Betreiber genannt) mit dem Betrieb der Umladestation.
- Die Umladestation dient zur Annahme und Umladung von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- Die Umladestation befindet sich auf dem Betriebsgelände des Betreibers (Meitzendorfer Str. 2 in 39626 Wolmirstedt/OT Elben).
- Mit dem Zutritt zum Betriebsgelände der Umladestation und der Anlieferung von Abfällen erkennt der Benutzer (Anlieferer) diese Benutzungsordnung an.
- Der Betreiber kann die Annahme von Abfällen ablehnen, wenn der Anlieferer die Vorschriften dieser Benutzungsordnung nicht beachtet.

§ 3 Einzugsgebiet und Geltungsbereich

(1) Das Einzugsgebiet ist der Landkreis Börde. Auf der Umladestation dürfen keine Abfälle, die außerhalb des Landkreises Börde entstanden sind, angefordert werden.

(2) Die Benutzungsordnung gilt für:

- Anlieferer von Abfällen, die der Entsorgung von zu beseitigenden Abfällen aus privaten Haushaltungen, aus anderen Herkunftsbereichen sowie ordnungswidrig abgelagerten Abfällen als beauftragte Dritte im Landkreis Börde durchführen.
 - Eigenanlieferer von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in Kleinmengen bis 200 kg (bis 0,75 qm) je Anlieferung.
 - gewerbliche Anlieferer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, einschließlich sonstigen Abfällen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen.
- (3) Der Entsorgungsumfang richtet sich nach der von der Genehmigungsbehörde zugelassenen Positivliste für die Umladestation „Wolmirstedt“ (Anlage 1).

§ 4 Anlieferung und Verhalten auf der Umladestation

- Anlieferer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die Abfälle auf der Umladestation übergibt.
- Die Anlieferer und seine Erfüllungsgehilfen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Der Anlieferer übernimmt, sofern er sich Erfüllungsgehilfen bedient, die Informationspflicht gegenüber den Partnern.
- Jeder Anlieferer hat sich vor Befahren des Betriebsgeländes in der Eingangskontrolle zu melden und über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben. Zu jeder Anlieferung auf der Umladestation ist eine Anlieferungserklärung/Wägeschein entsprechend Anlage 2 zu erstellen. Die Abfallmenge wird durch das Annahmepersonal mittels Waage ermittelt und bildet die Grundlage der Entgeltfestsetzung. Bei Ausfall der Waage wird durch das Betriebspersonal der Umladestation das Volumen des angelieferten Abfalls geschätzt und mit dem entsprechenden Urrechnungsfaktor das Gewicht ermittelt.
- Bestehen bei der Anlieferung des Abfalls berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der genannten Angaben, so prüft das Betriebspersonal die Zulässigkeit der Annahme auf der Umladestation. In Zweifelsfällen ist der Abfall sicherzustellen und eine Deklarationsanalyse durchzuführen. Die entstehenden Kosten trägt der Anlieferer.
- Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren und daraufhin zu prüfen, ob die gelieferten Abfälle den zugelassenen Abfallarten entsprechen. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit dem Anzeigten überein bzw. entsprechen diese nicht den zugelassenen Abfallarten so kann das Betriebspersonal der Umladestation das Wiederanladen und Abfahren der gesamten Ladung durch den Anlieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen verlangen. Wei-

terhin behält sich der Betreiber vor, solche Abfälle auf Kosten der Anlieferer abzutransportieren oder eventuell notwendige Zusatzhandlungen auf Kosten der Anlieferer vorzunehmen. Einzelne, erst beim Entladen erkennbare gefährliche Teile werden aussortiert, gesondert gelagert und ordnungsgemäß entsorgt.

(6) Die Anlieferfahrzeuge haben unmittelbar nach der Entladung das Betriebsgelände der Umladestation zu verlassen. Abfallsammelfahrzeuge der vom Landkreis Börde beauftragten Entsorgungsumternahmen werden vorrangig vor anderen Anlieferern abgefertigt.

(7) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte können im Eingangsbereich der Umladestation kostenlos abgegeben werden.

(8) Auf dem Betriebsgelände der Umladestation besteht Rauchverbot sowie ein Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.

(9) Die Benutzung der Umladestation kann allgemein oder im Einzelfall untersagt werden, wenn Betriebsstörungen zu erwarten sind. Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelnd oder den Weisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistend.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Umladestation ist geöffnet: Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Kleinannahmestelle: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr), Samstag: von 09:00 bis 12:00 Uhr - gültig für den Zeitraum März bis Oktober im Zeitraum November bis Februar bleibt die Umladestation samstags geschlossen. An Feiertagen bleibt die Umladestation geschlossen.

§ 6 Haftung und Schadensersatz

(1) Für Schäden, die Fahrzeuge oder Bedienstete des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dritte können aus dieser Regelung keine Ansprüche herleiten.

(2) Für Schäden, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch das Entladen bzw. durch den Versuch der Übergabe nicht zugelassener Abfälle auf der Umladestation an Personen, Fahrzeugen und Anlagen entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt.

(3) Der Landkreis Börde sowie der Betreiber der Umladestation haften nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für den möglichen Missbrauch der Abfälle nach Entwendung.

(4) Jeder Benutzer hat sich auf die besonderen, mit dem Betrieb der Umladestation verbundenen Gefahren einzustellen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

(5) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Benutzungsordnung Schadensersatzforderungen seitens des Betreibers der Umladestation zur Folge haben können.

§ 7 Entgelte

(1) Für die Annahme, das Lagern, Umschlagen, Befördern und Zuführung zur weiteren Behandlung von Abfällen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(2) Die Entgeltspflicht entsteht, sobald das Betriebspersonal den Abfall übernommen hat.

(3) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich aus dem jeweiligen Gewicht (durch Wägung) und dem Entgelt je Mg/Abfallart. Die Bestimmung der Abfallart erfolgt durch das Betriebspersonal der Umladestation. Die Höhe des Entgeltes je Mg/Abfallart ergibt sich aus der Entgeltliste für die Umladestation.

(4) Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungslegung. Der Betreiber ist bevollmächtigt die Rechnungslegung für gewerbliche Anlieferer im eigenen Namen und mit Ausweis der Umsatzsteuer vorzunehmen.

(5) Für die Eigenanlieferung von Kleinmengen (bis max. 0,75 qm) wird abweichend von den Regelungen der Absätze 3 und 4 ein Entgelt, einschließlich Umsatzsteuer entsprechend Entgeltliste Kleinanlieferungen (Anlage 4) erhoben. Der Betreiber ist bevollmächtigt die Annahme gegen Barkasse im eigenen Namen vorzunehmen.

(6) Die Verfolgung von Zahlungsrückständen wird vom Betreiber wahrgenommen. Bei Anlieferern mit Zahlungsrückständen kann Barzahlung verlangt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Umladestation „Wolmirstedt“ vom 06. Mai 2005 in der geänderten Fassung vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

Landkreis Börde

Haldensleben, 06.12.2007

Webel

Landrat

Landkreis Börde

Der Landrat

Hinweis auf öffentliche Auslegung der Anlagen 1 bis 4 zur vorstehenden „Benutzungsordnung für die Umladestation Wolmirstedt“

Die Anlagen 1 bis 4 zur „Benutzungsordnung für die Umladestation Wolmirstedt“ vom 06.12.2007 umfassen sieben Seiten A4:

Anlage 1 = Positivliste Umladestation Wanzleben (Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung nach AVV, gültig ab 01.01.2008);

Anlage 2 = Anlieferungserklärung/Wägeschein;

Anlage 3 = Preisliste Umladestation Wolmirstedt (Abfallschlüssel nach AVV, Abfallbezeichnung nach AVV, Entgelt je Tonne, gültig ab 01.01.2008);

Anlage 4 = Entsorgungsentgelte Kleinannahmestelle Umladestation Wolmirstedt (Abfallvolumen/Entsorgungsentgelt, gültig ab 01.01.2008)

Das o. g. Material liegt am Empfang der Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde in – 39340 Haldensleben, Gerkestraße 104, – 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, – 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10,

jeweils zu den Sprechzeiten (Di: 8-12 und 13-18 Uhr, Do: 8-12 und 13-16 Uhr, Fr: 8-11:30 Uhr) vom

03.01.2008 bis 18.01.2008

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Landkreis Börde

Haldensleben, 13.12.2007

Webel

Landrat

Landkreis Börde

Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung im Bördekreis (Abfallsatzung) vom 17. Oktober 2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 2. März 2005“

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Gesetzes zur Kreisgebietneuregelung vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S. 692), in Ausführung des Kreisreformgesetzes und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705) in der geltenden Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), hat der Kreistag des Landkreises Börde als Rechtsnachfolger des Landkreises Bördekreis in seiner Sitzung am 5. Dezember 2007 die folgende „Satzung des Landkreises Börde zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Bördekreis (Abfallsatzung) vom 17. Oktober 2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 2. März 2005“ beschlossen:

§ 1

Die „Satzung über die Abfallentsorgung im Bördekreis (Abfallsatzung) vom 17. Oktober 2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 2. März 2005 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der AEW GmbH“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Abfallentsorgung Wanzleben GmbH (AEW)“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Bezeichnung „Satz 2“ die Bezeichnung „KrW-/AbfG“ eingefügt.
- In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „gem.“ durch das Wort „gemäß“ und die Wörter „des Regierungsvertrages“ durch die Wörter „der oberen Abfallbehörde“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „des Regierungsvertrages“ durch die Wörter „der oberen Abfallbehörde“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Die AEW GmbH kann auf schriftlichen Antrag den Grundstückspächter sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks“ durch die Wörter „Der Grundstückspächter sowie der sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks können“ und das Wort „bestimmen“ durch die Wörter „bestimmt werden“ ersetzt.
- § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „4. Kompostierbare Abfälle:
 - a) sperrige Gartenabfälle
 - b) Weihnachtsbäume
 - c) sonstige kompostierbare Abfälle“.
- In § 8 Abs. 2 wird das Wort „entspr.“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 19.12.2007 Nr. 25/3

(9) In § 9 werden:

1. in Absatz 1 Satz 3 neu eingefügt:

„Sperrige Gartenabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 a) sind Gartenabfälle, die wegen ihrer Größe nicht in Biotonnen entsorgt werden können (Baum-, Hecken- und Strauchschmitz) sowie Baumstämme und Äste mit einer Stärke bis zu 5 cm.“ und

2. als Absatz 7a neu eingefügt:

„(7) Sperrige Gartenabfälle nach Absatz 1 Satz 3 von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken können an jährlich zwei gesondert bestimmten Abfuhrtagen durch Bereitstellung am Grundstück in Bündeln zur Entsorgung überlassen werden. Die Bündel dürfen eine Länge von 1,50 m und ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten. Werden die zugelassene Länge und das zugelassene Gewicht überschritten, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt. Weihnachtsbäume von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken können jährlich an einem gesondert bestimmten Abfuhrtag durch Bereitstellung am Grundstück oder sonstiger gesondert bestimmten Sammelplätze zur Entsorgung überlassen werden. Die Abfuhrtage und die Sammelplätze werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.“

(10) In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379 vom 27.08.1008)“ gestrichen.

(11) § 20 Abs. 5 wird gestrichen.

(12) In § 21 wird als Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Ab dem 1. Januar 2009 sind ausschließlich mit Transpondern (Chips) ausgerüstete Abfallbehälter nach Absatz 1 a) und b) zur Erfassung der Schüttvorgänge im elektronischen Behälter-Identifikationssystem zugelassen. Die Abfallbehälter nach Satz 1 werden den Anschlusspflichtigen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Austausch gegen die bisher verwendeten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt (Umrüstung). Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, die bisher verwendeten Abfallbehälter herauszugeben und die Abfallbehälter nach Satz 1 zur weiteren Verwendung entgegenzunehmen. Die Umrüstung erfolgt im zweiten bis vierten Quartal 2008. Die Umrüstung wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.“

(13) § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Gebühren und Entgelte“
„Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach der Abfallsatzung werden durch den Landkreis Börde zur Deckung seiner Aufwendungen nach Maßgabe einer Abfallgebührensatzung Gebühren und Entgelte erhoben.“
(14) In § 27 Satz 1 werden die Wörter „Amtsblatt des Landkreises Börde“ durch die Wörter „Amtsblatt für den Landkreis Börde“ ersetzt.
(15) In § 28 Abs. 1 werden die Wörter „des Landes“ durch die Wörter „für das Land“ ersetzt.

§ 2

§ 1 Abs.11 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am 1. Januar 2008 in Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, 06.12.2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Abfallgebühren im Entsorgungsgebiet „Süd (Altkreis Bördekreis)“ (Abfallgebührensatzung - Entsorgungsgebiet „Süd“)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisdordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 4 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (ABG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabfallgesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 5. Dezember 2007 die nachfolgende „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Abfallgebühren im Entsorgungsgebiet „Süd (Altkreis Bördekreis)“ (Abfallgebührensatzung - Entsorgungsgebiet „Süd“) beschlossen.“

§ 1 Allgemeines

- Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet „Süd (Altkreis Bördekreis)“, bestehend aus dem Gebiet des aufgelösten Landkreises Bördekreis, werden zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren erhoben und privatrechtliche Entgelte gefordert.
- Die Benutzungsgebühren und Entgelte dienen der Deckung der Kosten für:
 - die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, Revoltivierung und Renaturierung von Entsorgungsanlagen, einschließlich der Aufwendungen für Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft,
 - das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
 - die Behältergestaltung für Restmüll, Altpapier und kompostierbare Abfälle sowie für die Entsorgung von Sperrmüll,
 - die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen,
 - die Kompostierung kompostierbarer Abfälle,
 - die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen, soweit die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen,
 - die Erfüllung von Berichtspflichten nach § 7 AbfG LSA,
 - die Aufwendungen der Entsorgung von Abfällen, die im Sinne des § 11 AbfG LSA verbotsartig abgelagert worden sind, einschließlich Fahrzeugen gemäß § 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KW-/AbfG),
 - die Bildung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 AbfG LSA.

§ 2 Gebühren- und Entgeltpflicht

- Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern stehen Erbauerrechte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigter, Nutzer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigungen gleich. Die Abfallgebühren sind dingliche Forderungen, die auf dem Grundstück lasten.
- Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den Verpflichteten über.
- Entgeltpflichtig bei der Benutzung von Bio- und Abfallsäcken ist der Erwerber.
- Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen ist der Benutzer.
- Gebühren- und entgeltpflichtig im Sinne der Selbstanlieferung ist der Anlieferer.

§ 3 Gebührenaussäße und Gebührensätze

(1) Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus

- einer Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken (Anzahl der auf dem Grundstück meldepflichtig mit Hauptwohnsitz erfassten Personen) bzw.
- einer Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen sowie
- einer volumenabhängigen Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Restabfalls und
- einer Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Bioabfalls.

(2) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert und Jahr 39,84 €. Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 beträgt je Einwohnergleichwert und Jahr 29,04 €.

(3) Zur Benutzungsgebühr wird eine volumenabhängige Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 3 (Mülltarif) erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt je Entloerung eines Restabfallbehälters:

60-Liter-Restabfallbehälter =	1,97 €
120-Liter-Restabfallbehälter =	3,94 €
240-Liter-Restabfallbehälter =	7,88 €
1100-Liter-Restabfallbehälter =	36,19 €

(4) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Nr. 4 beträgt:

60-Liter-Bioabfallbehälter =	1,92 €
120-Liter-Bioabfallbehälter =	3,84 €
240-Liter-Bioabfallbehälter =	7,68 €
1100-Liter-Bioabfallbehälter =	35,20 €

(5) Bei Grundstücken, die sowohl als Wohngrundstücke als auch als gewerblich genutzte Grundstücke und zu Einrichtungen genutzt werden, werden Benutzungsgebühren nach Nr. 1 und Nr. 2 erhoben.

(6) Für die Benutzung der Bio- und Restabfallsäcke wird ein Entgelt in Höhe von 1,92 € je Bioabfallsack und ein Entgelt in Höhe von 1,97 € je Restabfallsack erhoben.

(7) Eine Umstellunggebühr bei Restabfall-, Bioabfall- und Wertstoffbehältern fällt für Umstellungen (Änderungen) bezüglich der Anzahl und Größe der Behälter auf dem Grundstück in Höhe von 9,20 € je Behälter an. Dies gilt nicht für die Umrüstung nach § 21 Abs. 1 d der Satzung über die Abfallentsorgung im Bördekreis (Abfallsatzung) für Neuanschaffung bei Erstausslieferung bzw. Rückholung bei Wegfall der Anschlusspflicht sowie bei Erstausslieferung von Wertstoffbehältern und den Umtausch von defekten Tonnen.

(8) Für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen in Kleinmengen aus Gewerbetrieben werden kostendeckende Entgelte durch die beauftragten Dritten erhoben.

(9) Die Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW) im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 wird wie folgt bestimmt:

- aa) für Krankenhäuser, Erbindungsheime und ähnliche Einrichtungen: je 4 Betten = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW;
- ab) für Alten-, Pflege- und Kinderheime: je 2 Betten = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW;
- b) für Schulen (einschließlich Schullernhallen): je 10 Schüler = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW;
- c) für Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen: je 15 Kinder = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW;
- d) für Vereine, Sporthallen; je Anlage = 1 EGW;
- e) für Unternehmen und Einrichtungen der Industrie, des Handwerks, des Handels, der Geldinstitute, freier Berufe und ähnliche Unternehmen und Einrichtungen, Verwaltungen: je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW.

Firmenabnehmer, soweit sie im Betrieb tätig sind, und selbständige mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung; Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustelle, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz;

- f) für Camping- und Zeltplätze: je 4 Dauerplätze = 1 EGW und je 10 Durchgangplätze = 1 EGW;
- g) für Ferienhauseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen: je 10 Betten = 1 EGW;
- h) für Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe: je 4 Betten = 1 EGW;
- i) für Imbiss-Einrichtungen mit Bestuhlung: 2 EGW;
- j) für Gaststätten: je 15 Plätze = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW.

2. Angefangene Einheiten werden als Volle gezählt.

3. Für Schwimmbecken, Friedhöfe, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung sowie in Fällen, für die Ziffer 1 keine Regelung enthält, kann die Anzahl der Einwohnergleichwerte entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung bestimmt werden.

4. Stichtag für die Bestimmung nach den Ziffern 1 bis 3 ist der 1. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres.

5. Bei der Entsorgung von Abfällen von Baustellen, bei Veranstaltungen und in ähnlichen Fällen, die nicht von den Regelungen der Ziffern 1 bis 4 erfasst werden, kann die Anzahl der Einwohnergleichwerte nach den tatsächlichen Verhältnissen, im Übrigen nach Billigkeit im Einzelfall bestimmt werden.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Entsteht der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung nach dem 15. des Monats wird eine halbe Grundgebühr für diesen Monat erhoben. Bei der Verwendung von Bio- und Restabfallsäcken entsteht die Entgeltspflicht mit dem Erwerb.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Anschlusspflicht endet.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Abfallgebühren werden für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) mit Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(2) Die Abfallgebühren sind in halbjährlichen Teillieferungen zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres fällig. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Abfallentsorgungsgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu leisten.

(3) Die Entrichtung der Abfallgebühren erfolgt grundsätzlich im Bankinzugsverfahren.

§ 6 Anzeigepflicht

(1) Dem Landkreis Börde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

(2) Bei Änderung der Personenzahl mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ist dies innerhalb eines Monats dem Landkreis Börde anzuzeigen. Die Änderung wird mit dem Folgenummer des Zeitpunkt des Eintritts der Änderung wirksam. Für den Gebührenpflichtigen begründende Änderungen können bei Versäumnis der Anzeigepflicht und bei glaubhaftem Unverschulden der Versäumnis innerhalb des Veranlagungszeitraumes rückwirkend als Bekanntgabe der Veränderung geltend gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelungen

(1) In nachstehenden Fällen können die Abfallgebühren nach § 3 auf Antrag erstattet werden:

- Personen, die mehr als 6 Monate innerhalb eines Kalenderjahres von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, der Ableistung des Grundwehrdienstes oder anderen Gründen dauernd abwesend sind, kann die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen werden.
- Für Ferien- und Zweitwohnstätten, die nachweislich nicht mehr als 6 Monate innerhalb eines Kalenderjahres genutzt werden, kann die Grundgebühr für maximal 6 Monate erstattet werden.
- Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum 31.01. des folgenden Jahres beim Landkreis Börde zu stellen. Ein Erstattungsantrag kann erst gestellt werden, wenn die Voraussetzungen der Punkte 1. und 2. erfüllt sind. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Über den Antrag wird bis 31.03. des Folgejahres entschieden. Erstattungsanträge von Mietern sind über den Benutzungsgebührenpflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 (Vermieter) zu stellen.
- Bereits getätigte Zahlungen werden mit dem Erstattungsantrag verrechnet.

§ 8 Grundlagen der Gebührenaussäße

(1) Grundlagen der Gebührenaussäße sind:

- bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Wohngrundstücken (Abfälle von Wohngrundstücken):
 - a) die Anzahl der auf dem Grundstück melderpflichtig mit Hauptwohnsitz erfassten Personen (Einwohner - EW),
 - b) im Übrigen die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Entloerung bereitgestellten und zugelassenen Restabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter Füllraum,
 - c) die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen zur Entloerung bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehälter, entsprechend ihres Füllvolumens.
- bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsereichen als privaten Haushaltungen auf gewerblich und von Einrichtungen genutzten Grundstücken (Abfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen):
 - a) die nach Absatz 2 für das Grundstück bestimmte Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW),
 - b) im Übrigen die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Entloerung bereitgestellten und zugelassenen Restabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter Füllraum,
 - c) die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen zur Entloerung bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehältern entsprechend ihres Füllvolumens.
- bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und zugelassenen Restabfallsäcke.
- bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von kompostierbaren Abfällen (Bioabfälle) zur Entloerung bereitgestellten und zugelassenen Bioabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter Füllraum.

(2) Die Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW) im Sinne des Abs. 1 Ziffer 2. a) wird wie folgt bestimmt:

- aa) für Krankenhäuser, Erbindungsheime und ähnliche Einrichtungen: je 4 Betten = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW;
- ab) für Alten-, Pflege- und Kinderheime: je 2 Betten = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW;
- b) für Schulen (einschließlich Schullernhallen): je 10 Schüler = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW;
- c) für Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen: je 15 Kinder = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW;
- d) für Vereine, Sporthallen; je Anlage = 1 EGW;
- e) für Unternehmen und Einrichtungen der Industrie, des Handwerks, des Handels, der Geldinstitute, freier Berufe und ähnliche Unternehmen und Einrichtungen, Verwaltungen: je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW.

Firmenabnehmer, soweit sie im Betrieb tätig sind, und selbständige mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung; Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustelle, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz;

- f) für Camping- und Zeltplätze: je 4 Dauerplätze = 1 EGW und je 10 Durchgangplätze = 1 EGW;
- g) für Ferienhauseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen: je 10 Betten = 1 EGW;
- h) für Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe: je 4 Betten = 1 EGW;
- i) für Imbiss-Einrichtungen mit Bestuhlung: 2 EGW;
- j) für Gaststätten: je 15 Plätze = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW.

2. Angefangene Einheiten werden als Volle gezählt.

3. Für Schwimmbecken, Friedhöfe, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung sowie in Fällen, für die Ziffer 1 keine Regelung enthält, kann die Anzahl der Einwohnergleichwerte entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung bestimmt werden.

4. Stichtag für die Bestimmung nach den Ziffern 1 bis 3 ist der 1. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres.

5. Bei der Entsorgung von Abfällen von Baustellen, bei Veranstaltungen und in ähnlichen Fällen, die nicht von den Regelungen der Ziffern 1 bis 4 erfasst werden, kann die Anzahl der Einwohnergleichwerte nach den tatsächlichen Verhältnissen, im Übrigen nach Billigkeit im Einzelfall bestimmt werden.

(3) Als Wohngrundstücke gelten auch Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in der Urlaubszeit genutzt werden und nicht als Hauptwohnsitz (ohne Wochenendgrundstücke). Die Gebührenaussäße erfolgt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 a) mit einem Einwohnergleichwert (EGW). Werden die Grundstücke nachweislich nicht für die gesamte Dauer des Kalenderjahres genutzt, erfolgt die Veranlagung entsprechend der tatsächliche Nutzungsdauer, mindestens jedoch für ein halbes Kalenderjahr.

§ 9 Gebühren- und Entgeltsätze

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 dieser Satzung werden nachfolgende Abfallgebühren erhoben:

- Benutzungsgrundgebühren:
 - a) für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken in Höhe von jährlich 39,84 € je Einwohner/Einwohnergleichwert,
 - b) für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich 29,04 € je Einwohnergleichwert.

2. Benutzungs mengenabhängiger:

- a) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ in Höhe von

- (1) 1,97 € je Entloerung eines Restabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,
- (2) 3,94 € je Entloerung eines Restabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,
- (3) 7,88 € je Entloerung eines Restabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum,
- (4) 36,19 € je Entloerung eines Restabfallbehälters mit 1100 Liter Füllraum.

b) für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ in Höhe von

- (1) 1,92 € je Entloerung eines Bioabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,
- (2) 3,84 € je Entloerung eines Bioabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,
- (3) 7,68 € je Entloerung eines Bioabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum,
- (4) 35,20 € je Entloerung eines Bioabfallbehälters mit 1100 Liter Füllraum;

3. für den Wechsel eines Sammelbehälters bzw. Änderung der Anzahl einer Wechselgebühr in Höhe von 9,20 € je Behälterwechsel.

(2) Die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1 a) umfasst neben anteiligen Verwaltungskosten und Kosten für die Entsorgung von Abfällen, zu deren Entsorgung der Landkreis Börde gesetzlich verpflichtet ist, die Bereitstellung von Restabfall- und -blauen Wertstoffbehältern sowie die Entsorgung von Altpapier, Altmetall, Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen, schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (Problemabfälle), sperrigen Gartenabfällen sowie die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten.

(3) Die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1 b) umfasst neben anteiligen Verwaltungskosten und Kosten für die Entsorgung von Abfällen, zu deren Entsorgung der Landkreis Börde gesetzlich verpflichtet ist, die Bereitstellung von Restabfall- und -blauen Wertstoffbehältern sowie die Entsorgung von Altpapier, Kleinmengen gefährlicher Abfälle, sperriger Gartenabfälle sowie die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten.

(4) Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken wird ein Entgelt erhoben in Höhe von 1,97 € je Restabfallsack.

(5) Für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken wird ein Entgelt erhoben in Höhe von 1,92 € je Bioabfallsack.

§ 10 Gebühren- und Entgeltpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Anschluss- und Benutzungsspflichtige sowie die Überlassungspflichtigen entsprechend der Abfallentsorgungsatzung.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht wird durch private rechtliche Vereinbarungen nicht berührt.

(3) Gebührenpflichtig ist bei der einmaligen oder vorübergehenden Benutzung von Sammelbehältern der Benutzer.

(4) Entgeltpflichtig beim Erwerb von Restabfallsäcken ist der Erwerber.

§ 11 Entstehen und Ende der Gebühren- und Entgeltpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung erfolgt. Der Anschluss an die Einrichtung öffentlicher Abfallentsorgung erfolgt mit der erstmaligen Gestaltung der Sammelbehälter. Beginn der Anschluss erst nach dem 15. eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht vom 1. des folgenden Monats.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebührenpflicht:

1. bei dem Wechsel eines Sammelbehälters mit dem auf den Tag der Auslieferung folgenden Tag,
2. in den Fällen des § 8 Abs. 2 Ziffer 5 dieser Satzung mit dem auf den Tag der Aufstellung von Sammelbehältern folgenden Tag.

(3) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

(4) Im Falle des Absatzes 2 Ziffer 2 erlischt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Abholung der Sammelbehälter.

(5) Bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen mit Restabfallsäcken entsteht die Entgeltspflicht mit dem Erwerb des Restabfallsacks.

§ 12 Festsetzung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren, Anrechnung

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken: Anzahl der Einwohner-Einwohnergleichwerte gemäß § 8 Abs. 1 a) und Abs. 3 dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 a) dieser Satzung;
- Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und Einrichtungen: Anzahl der Einwohnergleichwerte gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 b) dieser Satzung;
- Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“: Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entloerungen der verwendeten Restabfallbehälter multipliziert mit dem Füllraum der verwendeten Restabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 a) dieser Satzung;
- Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“: Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entloerungen der verwendeten Bioabfallbehälter multipliziert mit dem dem Füllraum der verwendeten Bioabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 b) dieser Satzung;

(2) Die Abfallgebühren werden für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) mit Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(3) Dient das Grundstück eines Gebührenpflichtigen zugleich als Wohngrundstück und als gewerblich oder mit Einrichtung genutztes Grundstück, erfolgt die Festsetzung von Benutzungsgrundgebühren gesondert nach Absatz 1 Ziffer 1 und nach Absatz 1 Ziffer 2.

(4) Für den Erhebungszeitraum erfolgt die Veranlagung in halbjährlichen Teillieferungen auf der Grundlage der zum 31.12. des vorangegangenen Jahres festgestellten, für die Gebührenaussäße nach Absatz 1 maßgeblichen Daten über den Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Vorausveranlagung). Sofern die nach Satz 1 maßgeblichen Daten über die Anzahl der erfassten Entloerungen nicht für die gesamte Dauer des vorangegangenen Jahres festgesetzt sind, erfolgt die Vorausveranlagung entsprechend der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen nach Billigkeit, mindestens auf der Grundlage von 12 Entloerungen des am 31.12. festgestellten Sammelbehälters. Zum 31.12. des Veranlagungsjahres festgestellte Änderungen der Gebührenaussäße nach Absatz 1 im Veranlagungsjahr maßgeblichen Daten über die Anzahl der Entloerungen je gestellten Sammelbehälter werden bei der Gebührenaussäße für das auf Veranlagungsjahr folgende Jahr in der Weise berücksichtigt, dass der erste Teillieferer erhöht oder vermindert wird (Endveranlagung).

(5) Die Gebühr wird in halbjährlichen Teillieferungen zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Fälligkeit festgelegt werden. Im Übrigen wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenscheides fällig.

(6) Ist der Gebührenschilder aus mehreren Gebührenschildverhältnissen zur Zahlung von Gebühren verpflichtet, werden soweit der Gebührenschilder nichts anderes bestimmt, Zahlungen des Gebührenschilders zunächst auf die Zahlungsverpflichtungen aus älteren Gebührenschildverhältnissen, bei gleich alten Gebührenschildverhältnissen auf jede Gebührenschild gleichmäßig verteilt, angeordnet.

§ 13 Änderung der Gebührenaussäße, Umlegung als Anteilbetrag

(1) Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren während des Erhebungszeitraumes, wird der Gebührenschilder von Amts wegen oder auf schriftlichem Antrag des Gebührenpflichtigen aufgehoben oder geändert. Der Antrag kann nur ausdrücklich oder zur Niederschrift während der Geschäftszeiten gestellt werden.

(2) Für die Änderungen nach Absatz 1 gelten folgende Regelungen:

1. Änderungen, die sich aus der Veränderung der Anzahl oder dem Füllraum der Sammelbehälter ergeben, werden zu dem auf den Tag der Auslieferung bzw. Abholung folgenden Tag wirksam.
2. Änderungen, die sich aus einer Veränderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte ergeben, werden wie folgt gemacht:
 - a) Änderungen im laufenden Veranlagungsjahr, die bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben werden, zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats,
 - b) Änderungen, die nach Ablauf des Veranlagungsjahres bekannt gegeben werden, zum 01.01.

- des Bekanntheitsjahres.
3. Änderungen, die sich aus dem Erlöschen der Anschluss- und Benutzungspflicht durch Todesfall ergeben, werden zum ersten des auf das Datum der Sterbeurkunde folgenden Monats wirksam.
4. Änderungen, die sich aus der Beendigung der Nutzung eines Grundstücks für gewerbliche Zwecke oder für Einrichtungen ergeben, werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Beendigung stattgefunden hat.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Dem Landkreis Börde ist innerhalb eines Monats jede Änderung der für die Gebührenfestsetzung nach §§ 8 und 10 dieser Satzung maßgeblichen Angaben anzuzeigen.
(2) Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 ist der Gebührenpflichtige verpflichtet. Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.

§ 15 Gebühren und Entgelte bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder aus anderen zwingenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Abfallgebühren und Entgelte oder auf Schadenersatz. Das Gleiche gilt, wenn der Landkreis Börde aus vom ihm nicht zu vertretenden Gründen die Abfuhr durchführt. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Abfallgebühren für jeweils volle Kalendernate auf schriftlichen Antrag erlassen.

§ 16 Stundung und Erlass von Abfallgebühren

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Die Gebühr kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.

§ 17 Beauftragung Dritter

Im Rahmen der Gebührenerhebung beauftragt der Landkreis Börde Dritte mit der Kuvrierung und dem Versand der Gebührenbescheide.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 und § 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 19 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Ausgenommen die §§ 8 bis 14 tritt diese Satzung am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Bördkreis (Abfallentgeltordnung) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert am 13. Dezember 2005, außer Kraft. Die §§ 8 bis 14 dieser Satzung treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 2 bis 7 dieser Satzung außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, 06.12.2007
Webel
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel 1

- 1. § 2 erhält folgende Fassung:
§ 2 Verbandsmitglieder
(1) Verbandsmitglieder sind
1.1 die Region Hannover
1.2 die Städte Braunschweig, Göttingen, Salzgitter
1.3 die Landkreise Börde, Göttingen, Goslar, Harz, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode am Harz, Wolfenbüttel

- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandsordnung.
2. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in folgenden Bekanntmachungsorganen:
Landkreis Börde Amtsblatt für den Landkreis Börde
Stadt Braunschweig Amtsblatt für die Stadt Braunschweig
Landkreis Goslar Amtsblatt für den Landkreis Goslar
Landkreis Göttingen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Stadt Göttingen Amtsblatt für die Stadt Göttingen
Region Hannover Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

- Landkreis Harz „Harzer Kreisblatt - Amtsblatt des Landkreises Harz“
Landkreis Hildesheim Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim Amtsblatt für den Landkreis Northeim
Landkreis Osterode Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz
Stadt Salzgitter Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

- (2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.
Landkreis Börde Volkstimme
Stadt Braunschweig Braunschweiger Zeitung
Landkreis Goslar Goslarische Zeitung
Sensener Beobachter
Landkreis Göttingen Göttinger Tageblatt, Eichsfelder Tageblatt, Hessische Nieders. Allgemeine, Mündener Allgemeine
Stadt Göttingen Göttinger Tageblatt
Region Hannover Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung
Landkreis Harz Harzer Volkstimme, Halberstädter Tageblatt, Quellindburger Harzbote
Landkreis Hildesheim Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden Täglicher Anzeiger Holzminden
Landkreis Northeim Hessische Nieders. Allgemeine, Einbecker Morgenpost, Gandersheimer Kreisblatt
Landkreis Osterode am Harz Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz
Harkruter (Hinweisbekanntmachung)
Stadt Salzgitter Salzgitter-Zeitung
Landkreis Wolfenbüttel Braunschweiger Zeitung

Artikel II - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Goslar, 22. November 2007

Dr. Hartmut Heuer Claus Jähner
Erster Kreisrat Erster Kreisrat
Vorstandsvorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2006 durch den Verbands-geschäftsführer und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. November 2007 über die Jahresrechnung und die Entlastung gemäß § 16 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit § 100 Abs. 3 und § 101 der Nieder-

sächsischen Gemeindeordnung (NGO) liegt die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 101 Abs. 3 NGO in der Zeit

vom 07.01.2008 bis 15.01.2008
beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1015, öffentlich aus.
Goslar, 21.11.2007

Claus Jähner
Erster Kreisrat
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung über die dritte öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Jungferenberg“ - GI Osterweddingen - Gemeinde Sülztal

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülztal hat in öffentlicher Sitzung am 06.12.2007 die dritte öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Jungferenberg“ - GI Osterweddingen der Gemeinde Sülztal und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 02.01.2008 bis zum 02.02.2008 im Bauamt der Gemeinde Sülztal, Dodendorfer Str. 30 in 39171 Sülztal OT Osterweddingen. Der Entwurf liegt zu jedermanns Einsicht zu den allgemeinen Dienstzeiten
montags, mittwochs 7.00 bis 16.00 Uhr
dienstags 7.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 7.00 bis 16.30 Uhr und
freitags 7.00 bis 12.00 Uhr

aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sülztal, 10.12.2007
Weissenthal
Bürgermeister

Bekanntmachung über die einfache Änderung des B-Planes Nr. 1/92 - Wohngebiet „Bahrendorfer Weg“ OT Altenweddingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülztal hat in öffentlicher Sitzung am 18.10.2007 die einfache Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 - Wohngebiet „Bahrendorfer Weg“ des Ortsteiles Altenweddingen beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Bürger zur geplanten Änderung erfolgt in einer Ortsratssitzung, deren Termin gesondert bekannt gegeben wird.
Sülztal, 10.12.2007

Weissenthal
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des B-Planes Nr. 4 - GI Osterweddingen - Gemeinde Sülztal sowie den Beschluss zur Auslegung des Änderungsentwurfs

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülztal hat in öffentlicher Sitzung am 22.11.2007 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - GI Osterweddingen - Gemeinde Sülztal beschlossen. Der Gemeinderat der Gemeinde Sülztal hat in öffentlicher Sitzung am 06.12.2007 die erste öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - GI Osterweddingen der Gemeinde Sülztal und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 02.01.2008 bis zum 02.02.2008 im Bauamt der Gemeinde Sülztal, Dodendorfer Str. 30 in 39171 Sülztal OT Osterweddingen. Der Entwurf liegt zu jedermanns Einsicht zu den allgemeinen Dienstzeiten
montags, mittwochs 7.00 bis 16.00 Uhr
dienstags 7.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 7.00 bis 16.30 Uhr und
freitags 7.00 bis 12.00 Uhr

aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sülztal, 10.12.2007
Weissenthal
Bürgermeister

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sülztal

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülztal hat in öffentlicher Sitzung am 06.12.2007 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sülztal beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sülztal, 10.12.2007

Weissenthal
Bürgermeister

Bekanntmachung über die 2. öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen B-Planes „EDEKA-Einkaufsmarkt“ in der Gemeinde Sülztal - OT Langenweddingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülztal hat in öffentlicher Sitzung am 22.11.2007 die zweite öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „EDEKA-Einkaufsmarkt“ in der Gemeinde Sülztal - OT Langenweddingen beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 02.01.2008 bis 02.02.2008 im Bauamt der Gemeinde Sülztal, Dodendorfer Str. 30 in 39171 Sülztal OT Osterweddingen. Der Entwurf liegt zu jedermanns Einsicht zu den allgemeinen Dienstzeiten
montags und mittwochs 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sülztal, 10.12.2007
Weissenthal
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Änderung der Festsetzung für den vorhabenbezogenen B-Plan „EDEKA-Einkaufsmarkt“ OT Langenweddingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülztal hat in öffentlicher Sitzung am 11.12.2007 die Änderung der Festsetzung „Sondergebühren“ in „Dorfmitsegebühren“ für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „EDEKA - Einkaufsmarkt“ - OT Langenweddingen beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sülztal, 12.12.2007

Weissenthal
Bürgermeister

Widmung des Büros des Standesamtes als Trauzimmer

Ich erkläre das Büro des Standesamtes im Rathaus in Osterweddingen, Alte Dorfstr. 26, 39171 Sülztal OT Osterweddingen ab dem 01.01.2008 für das Standesamt Sülztal als offizielles Trauzimmer der Gemeinde.

Sülztal, 10.12.2007
Weissenthal
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Sülztal, Alte Dorfstr. 26, 39171 Sülztal OT Osterweddingen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Dienstanweisung zu den Eheschließungen in der Gemeinde Sülztal

- I. Trauungstermine/Trauerungsraum
1. Trauungen werden generell an folgenden Werktagen und zu folgenden Zeiten abgehalten.
Montag: 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag: 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Neben den Sonntagen finden an folgenden Tagen im Jahre 2008/2009 keine Eheschließungen statt:
Freitag, 21.03.2008, bis Montag, 24.03.2008 Ostern
Donnerstag, 01.05./Freitag, 02.05.2008 Maifreitag/Christi
Himmelfahrt + Brückentag
Montag, 12.05.2008 Pfingstmontag
Dienstag, 03.10./Freitag, 04.10.2008 Tag d. d. Einheit + Brückentag
Mittwoch, 24.12.2008, bis Samstag, 04.01.2009 Weihnachts-/Jahreswechsel

- 2. Die Trauungen erfolgen im Trauzimmer Langenweddingen im Bürgerhaus Jubelberg 1, im Trauzimmer Osterweddingen im Bürgerhaus Mittelstraße 1 sowie im Standesamtsbüro im Rathaus in Osterweddingen, Alte Dorfstr. 26.

II. Eheschließungen an Samstagen

- 1. Die entsprechenden Samstags-Trauungstermine werden in Zukunft jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres vom Standesamt festgelegt und veröffentlicht.
2. Im Jahr 2008 besteht in der Gemeinde Sülztal die Möglichkeit für standesamtliche Trauungen an folgenden Samstagen zwischen 09.00 Uhr und 13.00 Uhr:
- am 17. Mai
- am 14. Juni
- am 12. Juli
- am 09. August
- am 06. September

- 3. In den Monaten Januar bis April und Oktober bis Dezember besteht die Möglichkeit der Eheschließung an jeweils einem Samstag im Monat.

III. In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt am 02.01.2008 in Kraft.
Sülztal, 10.12.2007
Weissenthal
Bürgermeister

Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Gemeindevahlleiters und der Stellvertreterin für die am 10.02.2008 stattfindende Bürgermeisterwahl

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden nachfolgend die Namen und Anschriften des Gemeindevahlleiters und der Stellvertreterin für die am 10.02.2008 stattfindende Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Sülztal bekannt gegeben:

Gemeindevahlleiter: Herr Rudolf Wenzel
Alte Dorfstr. 26
39171 Sülztal
Stellvertreterin: Frau Marzella Fensky
Alte Dorfstr. 26
39171 Sülztal

Bekanntmachung der Genehmigung des B-Plans Nr. 4 / 5. Änderung GI Osterweddingen - Gemeinde Sülztal durch das Landesverwaltungsamt

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - GI Osterweddingen - Gemeinde Sülztal wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Sülztal am 10.09.2007 als Satzung beschlossen und mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Landesverwaltungsamt) vom 06.11.2007 nach § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung dazu im Bauamt der Gemeinde Sülztal, Dodendorfer Str. 30, in 39171 Sülztal OT Osterweddingen während der Dienstzeiten
montags und mittwochs 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Nach § 215 BauGB Abs. 1 Nr. 1 werden eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, Nr. 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Nr. 3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretene Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sülztal, 15.11.2007
Weissenthal
Bürgermeister

Erste Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Wackerleben

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. März 2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wackerleben mit Beschluss vom 05.12.2007 folgende erste Änderung beschlossen:

- § 1
§ 1 - Betreuungsgebühr - Abs. 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Es sind folgende Betreuungsgebühren zu zahlen:
Krippen- und Kindergartenkinder 140,00 € / Monat
Ganztagsbetreuung 90,00 € / Monat
5-Stunden-Betreuung

§ 2 In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. März 2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wackerleben mit Beschluss vom 05.12.2007 folgende erste Änderung beschlossen.

Wackerleben, 05.12.2007
Weißenthal
Bürgermeister

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdkreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdkreis.de